

Berlin, 29. April 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Positionspapier

Vorschläge für verbindliche regulatorische Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung für den Aus- bau der Erneuerbaren Energien

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Hintergrund	3
2	Zentrale regulatorische Weichen zur Sicherung des gesellschaftlichen Rückhalts der Energiewende	4
2.1	Verbindlichkeit der Verfahren zur Flächenbereitstellung	4
2.2	Verbindliche Zeitschiene bei Planungs- und Genehmigungsverfahren.....	6
2.3	Gewährleistung von Transparenz durch Investoren/Betreiber.....	6
2.4	Wahlmöglichkeit bei Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild ..	7
2.5	Ausweitung der kommunalen Beteiligung auf nicht-EEG-geförderte Projekte und für neue PV-Anlagen der Kategorie „sonstige bauliche Anlagen“	8
2.6	Entschärfung der Flächenkonkurrenz.....	9
2.6.1	Hybride Nutzung stärken	9
2.6.2	Biodiversitätsmaßnahmen auf PV-FFA-Flächen anreizen – Bedarf an Ausgleichsflächen senken	9
2.7	Lokale Wertschöpfung und aktive Teilnahme an der Energiewende durch Prosuming	10

1 Hintergrund

Der für den Klimaschutz erforderliche, grundlegende Umbau unseres Energieversorgungssystems und der dafür u.a. notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien bringt spürbare Veränderungen für die gesamte Gesellschaft mit sich. Die energie- und klimapolitisch gebotene Erhöhung der Ausbauziele für das Jahr 2030 und die damit einhergehende Notwendigkeit einer deutlichen Beschleunigung der Projekte erfordern einen besonderen Fokus auf das Thema Akzeptanz. Für die Umsetzung von noch mehr Projekten an noch mehr Orten ist die Wahrung einer positiven gesellschaftlichen Einstellung zur Energiewende und die mehrheitliche Befürwortung konkreter Projekte bei den Betroffenen vor Ort eine entscheidende Erfolgsvoraussetzung. Diverse Studien und Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung in Stadt und Land quer durch alle Bildungs-, Einkommens- und Altersschichten die Energiewende befürwortet.^{1,2,3} Im konkreten Projekt stellen Widersprüche und Einwände von umliegenden Gemeinden, BürgerInnen sowie den sogenannten Trägern Öffentlicher Belange (TÖB) jedoch regelmäßig eine zentrale Herausforderung dar. Auch wenn ein solcher Widerstand vor Ort nicht als Zeichen fehlender Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung zu deuten ist, kann er insgesamt den Erfolg der Energiewende und die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden. Dabei wird die tatsächliche Ablehnung oft überschätzt, der Anteil der Befürworterinnen und Befürworter dagegen unterschätzt – was vor allem daran liegt, dass Gegnerinnen und Gegner zwar in der Minderheit sind, aber überproportional häufig und lautstark /sichtbar aktiv werden.³ Die Akzeptanzforschung bestätigt: „Entscheidend für die positive Wahrnehmung eines Windenergie-Projektes vor Ort ist [...], ob es eine aktive Befürwortung durch die Menschen erfährt.“⁴ Neben den bereits breit etablierten EE-Technologien, die primär in diesem Papier adressiert werden, ist die Akzeptanzsicherung von Beginn an auch beim Hochlauf der Geothermie mitzudenken, um die vom BMWK angestrebte Verzehnfachung der derzeitigen Wärmeeinspeisung aus dieser Quelle erreichen zu können.⁵

Nach Ansicht des BDEW müssen daher insbesondere die „schweigende Mehrheit“ der Befürworterinnen und Befürworter, der Unentschiedenen und der lokalen Multiplikatoren angesprochen werden, damit sie die positive Kommunikation vor Ort wirksam als Fürsprecher unterstützt.

Seit Jahren werden Akzeptanzforschung in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze betrieben und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Mit dem vorliegenden Papier sollen diesbezüglich elementare, oftmals jedoch unverbindliche Empfehlungen um **verpflichtende Lösungen und regulatorische Empfehlungen** ergänzt werden. Dabei sind **bundesweit einheitliche und verbindliche Maßnahmen** zu verfolgen, um einen Flickenteppich von Akzeptanzmaßnahmen zu vermeiden. Die konkreten Forderungen werden an die jeweils verantwortlichen politischen Entscheidungsebenen adressiert.

Zentrale regulatorische Weichen für die Akzeptanz der Energiewende

- Verbindlichkeit der Verfahren zur Flächenbereitstellung – fair & transparent
- Verbindliche Zeitschiene bei Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Gewährleistung von Transparenz durch Betreiber
- Wahlmöglichkeit bei Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild
- Ausweitung der kommunalen Beteiligung auf nicht-EEG-geförderte Projekte
- Entschärfung der Flächenkonkurrenz (u.a. Stärkung von Agri-PV, Senkung des Drucks auf Ausgleichsflächen)
- Förderung regionaler Wertschöpfung und Teilhabe an der Energiewende durch Unterstützung von Prosuming

2 Zentrale regulatorische Weichen zur Sicherung des gesellschaftlichen Rückhalts der Energiewende

Adressat: alle politischen Entscheidungsebenen

Klare Ziele und eine konsistente Strategie der Politik bilden über Parteigrenzen hinweg die Grundlage für Vertrauen und für eine aktive gesellschaftliche Befürwortung. Gleichzeitig bedarf es einer fortwährenden Kommunikation zu Chancen und Vorteilen der Energiewende und zu den konkreten Projekten über alle politischen Ebenen hinweg, welche mit der Eindämmung des Klimawandels insgesamt und der Schaffung neuer wirtschaftlicher Teilhabe und Wertschöpfung vor Ort einhergehen. Die große Herausforderung, vor der Deutschland nun steht, ist keine technologische oder regulatorische – es ist eine mentale und eine der gesellschaftlichen Teilhabe. Die klare Botschaft, die mit der Dezentralität der Erneuerbaren Energien einhergeht, sollte sein, dass die Gesellschaft als Ganzes profitiert, dass diese aber auch breiter als bisher beteiligt und gefordert ist.

Die im Folgenden aufgeführten verbindlichen Maßnahmen zur Sicherung der Akzeptanz werden nur in Verbindung mit einer uneingeschränkten Rückendeckung von höchster politischer Ebene über die VertreterInnen der Länder bis in die Lokalpolitik zur breit getragenen Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beitragen können.

2.1 Verbindlichkeit der Verfahren zur Flächenbereitstellung

Adressat: Bund/Länder

Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Verfügbarkeit ausreichender Flächen eine entscheidende Voraussetzung. Dabei muss jede Region in Deutschland gemäß ihren Möglichkeiten nachweisbar einen Beitrag leisten, was auch auf einer emotionalen Ebene bei den

Menschen vor Ort ankommen muss. Grundlegend dafür ist die faire und transparente Ausweisung von Flächen. Die Gemeinden müssen stärker in die Pflicht genommen werden, eine aktive Rolle beim Ausbau der Erneuerbaren Energien einzunehmen. Gleichzeitig müssen die Menschen vor Ort ein Mitspracherecht haben, welche Flächen ausgewiesen werden, sodass die „Lastenteilung“ insgesamt als fair wahrgenommen wird.

Dazu muss beispielsweise dem im Koalitionsvertrag verankerten 2 %-Flächenziel für die **Windenergie** nun zügig ein Rahmen für eine nachvollziehbare Aufteilung auf die untergeordneten Planungsebenen folgen. Das Erreichen des Ausbauziels sowie eine hohe Kosteneffizienz als wichtiger Akzeptanzfaktor hängen entscheidend von der Flächenverfügbarkeit ab. Die in einzelnen Bundesländern erfolgte Festsetzung von spezifischen (und ggf. unterschiedlichen) **Mindestabständen** von WEA (Windenergieanlagen) zur Wohnbebauung muss daher **unterbunden werden**. Die einschlägigen technischen Anforderungen sind hierfür bereits hinreichend. Eine deutschlandweit einheitliche Regelung gehört unbedingt zur angestrebten Fairness und Transparenz.

Die bestehenden Vorgaben im Genehmigungsprozess (BImSchG, TA Lärm, Rücksichtnahmegebot, Artenschutz) sind bereits in umfassender Weise dazu geeignet, den Gesundheitsschutz der Anwohner und die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung unter Berücksichtigung der konkreten Vor-Ort-Situation zu garantieren. Zusätzliche, regional differenzierende Mindestabstände helfen hingegen nicht für mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und sind im Allgemeinen der Sache der Energiewende nicht dienlich.⁶ Ein pauschaler Ausschluss von Flächen führt zu einer unnötigen Reduzierung der Potenziale und erhöht den Druck auf u.U. konfliktreichere bzw. weniger geeignete Flächen. Beim **Repowering** sind die bereits langjährig genutzten und damit akzeptierten Flächen zu erhalten und durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zügig zu erschließen. Repowering ist eine für alle Beteiligten gewinnbringende Alternative zum dauerhaften Weiterbetrieb von Alt-Anlagen, wenn sich die Situation z.B. wegen niedrigerer Lärmimmissionen durch neue Anlagen, weniger Anlagen im Naturraum und/oder ein „Aufräumen“ der Landschaft substanziell aus allen Perspektiven verbessert.

Die **Freiflächen-Photovoltaik** benötigt auch - ähnlich wie Wind an Land - kurzfristig mehr geeignete Flächen mit verbindlichen Planungshorizonten, um die Ausbauziele in diesem Segment zu erreichen. Dabei dürfen bestehende Ausweisungen nicht durch neue planerische Maßnahmen (z. B. Raumordnung) verzögert werden. Mittelfristig sollte eine Größenordnung von im Durchschnitt **1 % der Landesfläche** angestrebt werden, ohne die Planungshoheit der Gemeinden hinsichtlich der Ausweisung konkreter Flächen zu beschränken. Flächen für die Windenergie und Flächen für die Freiflächen-Photovoltaik dürfen dabei nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sondern sollten vielmehr gemeinsam genutzt werden. Hierzu sind entsprechende Anreize im Rahmen einer effizienten Flächennutzung zu setzen.

2.2 Verbindliche Zeitschiene bei Planungs- und Genehmigungsverfahren

Adressat: Bund/Länder

BürgerInnen, die sich in das Genehmigungsverfahren eingebracht haben, sollten im weiteren Prozess die Projektfortschritte nachvollziehen können. Bei der Windenergie und der Wasserkraft ist eine **deutliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** nötig. In der aktuellen Situation führen die oftmals mehrjährigen Genehmigungsprozesse dazu, dass Gutachten während der Verfahrenszeit erneuert werden müssen oder mit Erhalt der BImSchG-Genehmigung der antragsgegenständliche WEA-Typ nicht mehr verfügbar ist.

Die damit einhergehende Änderung der Rahmenbedingungen führen teilweise dazu, dass Ergebnisse aus Bürgerbeteiligungsprozessen zu entscheidenden Projektparametern wie Größe, Ort und Anzahl der WEA oder ökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen wiederholt angepasst werden müssen und sich deren Umsetzung mit negativen Auswirkungen für den Klimaschutz um Jahre verzögern können. Selbst engagierte und konstruktiv mitwirkende Anlieger werden dadurch demotiviert.

Über den Wunsch der Partizipierenden hinaus, verlässliche Projektschritte verfolgen zu können, schaffen absehbare Genehmigungsprozesse überhaupt erst die Möglichkeit, dass ein lokal initiiertes Ausbau der Erneuerbaren Energien - beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften - mit vertretbarem Risiko stattfinden kann. Konkrete Vorschläge des BDEW zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind im Positionspapier „[Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#)“ zusammengefasst. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind erfreulicherweise einige dieser wichtigen, konkreten Maßnahmen aufgenommen worden. Deren Umsetzung sollte mit höchster Priorität angegangen werden.

2.3 Gewährleistung von Transparenz durch Investoren/Betreiber

Adressat: Bund/Betreiber

Eine dauerhafte und nachvollziehbare Information der Bevölkerung auch nach der Planungsphase und während des Betriebs der Erneuerbare-Energien-Anlage fördert die Akzeptanz. Es bedarf daher im Vorfeld der Inbetriebnahme klar vereinbarter Transparenzmaßnahmen, welche aber auch für kleine Unternehmen umsetzbar bleiben müssen. Denkbar wäre beispielsweise, dass sowohl auf Schautafeln in der Nähe der jeweiligen Projekte als auch in den beteiligten Gemeinden grundlegende Projektinformationen sowie der klare Nutzen für den Klimaschutz insgesamt und für die Standortkommune im Einzelnen dargestellt werden. Damit kann unter anderem auf die ökologische Aufwertung lokaler Flächen im Rahmen von

Ausgleichsmaßnahmen bei PV- und Windenergieprojekten oder Maßnahmen zum Erhalt gefährdeter Populationen z.B. durch Flussanierungskonzepte bei der Wasserkraft hingewiesen werden.

Darzuliegende Informationen könnten sein:

- Informationen zu Projekt und Betreiber
- Beitrag zum Klimaschutz (CO₂-Einsparung)
- Ausgleichsmaßnahmen
- Finanzielle Wertschöpfung der Gemeinde

2.4 Wahlmöglichkeit bei Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild

Adressat: Bund & Länder

Für die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild, insbesondere bei der Errichtung von Strommasten oder WEA, sollte bundesweit eine Wahlmöglichkeit für den Vorhabenträger zwischen einer hybriden Kompensation (Realkompensation + Ersatzzahlung) und einer reinen Ersatzzahlung geschaffen werden.

Aus dem Blickwinkel der Akzeptanzsicherung, insbesondere bei der Windenergie, kann eine Realkompensation in vielen Projekten hilfreich sein, um den lokalen Nutzen sichtbar zu machen, indem der konkrete Bezug zwischen der Ausgleichsmaßnahme und dem Erneuerbare-Energien-Projekt hergestellt wird (siehe auch Punkt 2.3). In anderen Fällen wäre eine vollständige, zweckgebundene Zahlung, die in der Gemeinde bleibt, von größerem Interesse für die AnwohnerInnen. Eine Realkompensation bedeutet stets einen erheblich gesteigerten Aufwand für den Antragsteller, was sich zum einen negativ auf die Projektdauer auswirkt und zum anderen kleine Akteure und Bürgerenergiegesellschaften überfordern könnte.

Insgesamt spricht sich der BDEW zum Thema Kompensation nach wie vor ausdrücklich für eine bundeseinheitliche Regelung aus, vor allem auch in Bezug auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Umso mehr bedauert der BDEW, dass der erste Entwurf der Bundesregierung für eine Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im Jahr 2013 im Bundesrat gescheitert ist. Es wäre wünschenswert gewesen, eine für alle Projekte anwendbare Regelung zu schaffen. Die geltende Bundeskompensationsverordnung aus dem Jahr 2020, deren Anwendungsbereich notgedrungen auf Vorhaben beschränkt ist, für die das Zulassungsverfahren in der Hand von Bundesbehörden liegt, kann und sollte nur ein erster Schritt zu einer Vereinheitlichung der Standards für alle Vorhaben sein. Daher ist es dringend erforderlich, dass die Bundesländer ihre Blockadehaltung gegen eine Vereinheitlichung der Standards aufgeben.

2.5 Ausweitung der kommunalen Beteiligung auf nicht-EEG-geförderte Projekte und für neue PV-Anlagen der Kategorie „sonstige bauliche Anlagen“

Adressat: Bund

Mit der Möglichkeit einer kommunalen Beteiligung für Windenergieprojekte, die eine EEG-Förderung erhalten, und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine wichtige BDEW-Forderung für die Steigerung der Akzeptanz umgesetzt worden. Viele Projekte profitieren davon, dass die anliegenden Kommunen für ihr Engagement zur Realisierung von lokalen Projekten der Energiewende finanziell beteiligt werden können.

In diesem Zusammenhang führt es bei den Politikern und Anwohnern vor Ort jedoch zu Unverständnis und gefühlter Benachteiligung, dass auf Wind-Strommengen, die nicht über das EEG, sondern über die sogenannte „sonstige Direktvermarktung“ vergütet werden, keine Beteiligung der Kommunen möglich und diese - bei nicht geförderten Photovoltaik-Freiflächenanlagen - nicht über den EEG-Belastungsausgleich refinanzierbar ist. Gleiches gilt für „Solaranlagen, die auf sonstigen baulichen Anlagen“ (beispielsweise auf Deponien) errichtet werden, die nach der Definition des EEG nicht als „Freiflächenanlagen“ klassifiziert sind und daher bislang auch nicht in den Anwendungsbereich der kommunalen Beteiligung fallen. Bezüglich des optischen Erscheinungsbildes sind diese Anlagen jedoch für die kommunalen Partner und Stakeholder kaum von Freiflächenanlagen i. S. d. EEG unterscheidbar. Der Ausschluss dieser Flächen von der kommunalen Beteiligung ist somit für die Bürgermeister etc. nicht nachvollziehbar und kann daher die Entwicklung solcher Flächen behindern, ohne dass dies durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass es nicht sinnvoll ist, in den Ausschreibungen Sonderregelungen für Bürgerenergie einzuführen. Dies hat in der Vergangenheit lediglich zur missbräuchlichen Schaffung von Bürgerenergiemodellen geführt, die nicht nur den Wettbewerb verzerrt, sondern die Akzeptanz der Windenergienutzung durch ein negatives Bild der Windbranche obendrein erheblich beeinträchtigt hat. Statt komplexer und schwer nachzuprüfender Sonderregeln, z.B. durch eine De-Minimis-Regelung, sollte der kommunalen finanziellen Beteiligung zu einer flächendeckenden Durchsetzung verholfen werden.

2.6 Entschärfung der Flächenkonkurrenz

Adressat: Bund, Länder & Gemeinden

2.6.1 Hybride Nutzung stärken

Um die Doppelnutzung von Flächen, z.B. durch Landwirtschaft und Photovoltaik, anzureizen, sollte eine eigene Flächenkategorie „Energieerzeugung und Landwirtschaft“ für **Agri-PV** geschaffen und dazu die BauNVO geändert werden. Dabei sollte die Flächenförderung für Landwirte und die Einordnung als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben, um einen Kompromiss bei der Flächenkonkurrenz zu schaffen und die Akzeptanz für den Photovoltaikausbau auch in landwirtschaftlich dominierten Gegenden zu erhalten. Um die Flächenkonkurrenz zu vermindern, sollten Freiflächenanlagen auf Ackerflächen für Landwirte weiterhin im Rahmen der GAP-Förderung als Umweltleistung anerkannt werden.

Landwirtschaftlich besonders ertragreiche Flächen sollten weiterhin der Nutzung durch die Landwirtschaft vorbehalten werden. Die Photovoltaik sollte in Form von Agri-PV dabei explizit möglich sein. Wenig ertragreiche oder schwer zu bewirtschaftende Flächen (z. B. Grünland, Hanganlagen, Flächen mit für die Landwirtschaft ungünstigen Zuschnitten) könnten dagegen in die erlaubte Flächenkulisse für herkömmliche PV-FFA einbezogen werden, sofern generelle umwelt- und naturschutzfachliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine umwelt- und naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche stattfindet.

Es bleibt anzumerken, dass insbesondere bei Gebieten mit unterdurchschnittlicher Bodengüte, eine solarenergetische Nutzung regelmäßig zu einer Verbesserung der Biodiversität beiträgt. Auf diesen ehemals landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen findet kein Eintrag von Dünger, Pestiziden oder Herbiziden mehr statt. Der Naturraum kann sich wieder erholen.

Floating-PV kann im Rahmen des Strukturwandels in den Regionen des Braunkohletagebaus renaturierte Wasserflächen vor starker Verdunstung schützen. Schließlich können bereits versiegelte Flächen durch die integrierte, lastnahe Stromerzeugung (Fahrradwege, Parkplätze, etc.) eine doppelte Nutzung erfahren.

2.6.2 Biodiversitätsmaßnahmen auf PV-FFA-Flächen anreizen – Bedarf an Ausgleichsflächen senken

Adressat: Bund

Um die Mehrfachnutzung von Flächen zu unterstützen, sollten Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität auf den von der Freiflächen-PV genutzten Flächen angereizt, anerkannt und systematisiert werden. Dadurch wird gleichzeitig der Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft um Ausgleichsflächen entgegengewirkt. Durch naturverträgliche Planung und Pflege von PV-Freiflächenanlagen können Lebensräume für Insekten, Vögel und weitere Tier- und

Pflanzenarten erhalten bleiben bzw. neu entstehen. Dies kann zu einer Erhöhung der Akzeptanz gegenüber neuen Freiflächenanlagen beitragen. Die Errichtung einer PV-Anlage auf vormals extensiv ackerbaulich genutzten Flächen stellt grundsätzlich eine naturschutzfachliche Aufwertung dar und geht mit einer erheblichen Steigerung der Biodiversität einher.“

Es bedarf einer Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien zur Bewertung von Biodiversitätsmaßnahmen.

Refinanzierungsmöglichkeiten:

- Um zusätzliche Biodiversitätsmaßnahmen anzureizen, die über das Mindestmaß der sich aus der Eingriffs- und Ausgleichsplanung ergebenden hinausgehen, könnten sich Betreiber ihre Biodiversitäts-Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen landesweiter Ökokonten anerkennen lassen und einem anderen Vorhabenträger als Ausgleichsmaßnahme für dessen Eingriff gegen Bezahlung zur Verfügung stellen.
- Ein weiterer Weg wäre, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Solarparks mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder durch Artenhilfsprogramme aufgewertet werden können.

2.7 Lokale Wertschöpfung und aktive Teilnahme an der Energiewende durch Prosuming

Durch Prosuming steigen die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Die Erzeugung, die Speicherung und der Verbrauch von Strom erfolgt zunehmend dezentral. Es gibt eine Vielzahl innovativer technischer Lösungen für effiziente Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung in Betrieben, Gebäuden oder an Energieerzeugungsstandorten, welche mit dem heutigen Rechtsrahmen nicht wirtschaftlich realisiert werden können oder aber in der Abwicklung zu kompliziert sind. Mittels zusätzlicher Finanzmittel und der Erschließung zusätzlicher Flächen kann außerdem eine neue Dynamik für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erzielt werden. Um diese Potenziale weiter zu erschließen, muss Prosuming vereinfacht werden: Die vollständige Abschaffung der EEG-Umlage und damit die Aufgabe der Personenidentität als maßgebliches Kriterium für entsprechende Privilegien ist dafür ein erster wichtiger Schritt. Zudem müssten auch die EnWG-seitigen Anforderungen daraufhin überprüft werden, ob die hohen Anforderungen an Rechnungslegung und Stromkennzeichnung sachgerecht sind und die Umsetzung von Prosuming-Konzepten nicht durch diese regulatorischen Hürden behindert wird.

Prosuming ist künftig allein dadurch gekennzeichnet, dass Erzeugung und Verbrauch hinter dem Netzanschlusspunkt stattfinden. Ziel ist es, dass der Prosumer ohne bürokratische und steuerrechtliche Hürden so viel Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen und verbrauchen kann, wie es für ihn technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Zur Sicherung dieser Freiheit bestehen Anreize und Pflichten, sich dabei netz- und systemdienlich zu verhalten. Damit auch bei einer großen Anzahl von Prosumern die Netzstabilität und Systemsicherheit gewährleistet

sind, sollten alle Prosumer einbezogen werden. Prosumer tragen die Kosten für nachgefragte und vorgehaltene Leistungen (z.B. Netzkosten), die sie im Energieversorgungssystem verursachen. Im Gegenzug werden Prosumern die Leistungen für Dritte oder für das Energieversorgungssystem angemessen vergütet. Um dies zu erreichen, müssen die regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Prosumer so gestaltet werden, dass für sie ein wirtschaftlicher Anreiz zu einem möglichst gesamtwirtschaftlich optimierten Betrieb entsteht. Dies ist bei der Überarbeitung der Netzentgeltssystematik zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind hinter dem Netzanschlusspunkt erhebliche Vereinfachungen notwendig, um das Prosuming nicht durch unnötige bürokratische Anforderungen bei Messung, Abrechnung, Finanzierung und Anmeldung zu hemmen.

Bedingungen für Mieterstrom vereinfachen:

In den deutschen Großstädten leben bis zu 80 % der Einwohner in Mietwohnungen. Durch Mieterstrom kann die Energiewende auch dorthin gelangen. Die Umsetzung der Mieterstrommodelle ist im aktuellen Förderrahmen jedoch aufwändig und komplex, obwohl mit dem EEG 2021 Verbesserungen vorgenommen wurden. Dementsprechend werden derzeit viel zu wenige Mieterstrommodelle umgesetzt. Durch regulatorische Vereinfachungen muss die neue Bundesregierung die Umsetzung von Mieterstrommodellen erleichtern, sodass in diesem wichtigen Segment der Energiewende kurzfristig deutlich höhere Realisierungsraten erreicht werden. Hierzu gehört eine Standardisierung der Marktkommunikation für diesen Anwendungsfall. Es sollte geprüft werden, wo Standardisierungen darüber hinaus schnell umsetzbar und sinnvoll sind. Auch mit Bezug auf das neu eingeführte Lieferkettenmodell wäre die Schaffung eines „Standardfalles Mieterstrom“ sinnvoll, sodass anstelle der derzeit erforderlichen individuellen Vereinbarungen mit dem Verteilnetzbetreiber, z.B. zu Themen wie Datenaustausch und Datenzähler, standardisierte Lösungen genutzt werden können. Die Abgrenzung für stromsteuerrechtliche Belange und die richtige Erfassung der geförderten Mieterstrommen sollten im StromStG und beim PV-Mieterstromzuschlag vereinfacht werden. Ebenso wie beim Prosuming müssten auch für den Mieterstrom hier die EnWG-seitigen Anforderungen an Lieferanten überprüft und vereinfacht werden.

Ansprechpartner:

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW e.V.)

Johannes George

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

Telefon: +49 30 300199-1315

Johannes.george@bdew.de

¹ FA Wind (Oktober 2021), https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse-2021.pdf

² Agentur für Erneuerbare Energien (Januar 2021), <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/zustimmung-fuer-den-ausbau-der-erneuerbaren-energien-bleibt-hoch>

³ Hübner (Oktober 2020), <https://www.bdew.de/verband/magazin-2050/akzeptanz-fuer-die-energiewende-alles-eine-frage-des-geldes/>

⁴ FA Wind (Dezember 2020), https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Kompaktwissen_Akzeptanz_2020-12.pdf

⁵ BMWK (Januar 2022), „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile

⁶ Hübner, Pohl (Februar 2016), „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?“; https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf